

BGer 5A_860/2023 vom 7. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_860_2023

FR: TF 5A_860/2023 du 7 novembre 2023

IT: TF 5A_860/2023 del 7 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung, sondern einzig die Aussage der Beschwerdeführerin, vermutlich sei das Schreiben ihrer Schwester - in welchem diese zum Ausdruck bringt, gerne Kinder zu betreuen und der Beschwerdeführerin, die sie sehr gut kenne, eine Stütze sein zu können, weshalb sie gerne die Beistandschaft übernehmen würde - nicht in den Akten gewesen bzw. vermutlich untergegangen, weshalb sie dieses Schreiben gerne erneut beilege. Damit ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern das angefochtene Urteil Recht verletzen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.